

# Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin



Kirchstraße 7  
10557 Berlin-Moabit  
Telefon: (030) 9014-8002  
Telefax: (030) 9014-8790  
Intern: 914

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

Datum: 25. Januar 2018

## Bericht zur Geschäftslage 2017 und Ausblick auf 2018

### I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahre 2017

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2017 insgesamt 25.723 Verfahren eingegangen. Das sind 3.704 Verfahren mehr als im Vorjahr, und es bedeutet eine Steigerung der Eingänge um 17 %. Die Zunahme ist im Wesentlichen auf die vielen Asylverfahren zurückzuführen. Obwohl das Gericht 19.930 Verfahren und damit deutlich mehr als im Vorjahr erledigen konnte, ist der Bestand anhängiger Verfahren auf 21.110 angewachsen. Die durchschnittliche Dauer der Klagen hat sich leicht verringert, diejenige der vorläufigen Rechtsschutzverfahren leicht erhöht. Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>	<b>Bestand</b>	<b>Dauer Klagen</b>	<b>Dauer Eilverfahren</b>
2013	14.438	16.156	9.644	10,0 Monate	2,1 Monate
2014	13.896	15.035	8.510	10,7 Monate	1,9 Monate
2015	14.259	14.574	8.194	9,6 Monate	1,9 Monate
2016	22.019	14.901	15.314	8,9 Monate	1,6 Monate
2017	25.723	19.930	21.110	8,6 Monate	2 Monate

Im **Asylrecht** sind 2017 insgesamt 14.512 (Vorjahr: 10.559) Klagen und Eilanträge anhängig gemacht worden; das sind mehr als die Hälfte der insgesamt eingegangenen Sachen überhaupt. Erledigt wurden 8.675 Asylsachen (Vorjahr: 3.539) und damit deutlich mehr als im Vorjahr. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren noch 13.603 Asylverfahren (Vorjahr: 7.776) unerledigt. Nahezu zwei Drittel aller aktuell offenen Verfahren entfallen damit auf Asylverfahren. Eine durchschnittliche Asylklage war binnen 7,3 Monaten erledigt; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel etwa anderthalb Monate.

Die Hauptherkunftsländer der Asylkläger im Jahr 2017 waren Afghanistan, Irak und Syrien (Neueingänge). Verfahren von Klägern aus der Türkei haben stark zugenommen; aktuell betreffen 594 offene Verfahren dieses Land. Um den Anstieg im Asylbereich zu bewältigen, sind im Jahr 2017 am Verwaltungsgericht Berlin insgesamt fünf neue Kammern eingerichtet worden, die sich ausschließlich mit Asylverfahren beschäftigen. 2018 werden noch weitere Kammern hinzukommen.

Im **Aufenthaltsrecht** sind insgesamt 4.037 Streitsachen und damit nahezu ebenso viele wie im Jahr 2016 (4.008) eingegangen. 2.339 Verfahren betrafen Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen. In 1.698 Verfahren ging es um Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten (Vorjahr: 1.777 Fälle). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 8 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 1,5 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen hat sich gegenüber dem Vorjahr auf 1.645 Fälle erhöht (2016: 1.418 Fälle).

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2017 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden (vgl. [www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html)).

## **II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2018**

Im Laufe des Jahres 2018 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

### **Beschränkung von „Bigbikes“ im Straßenverkehr**

Die Klägerin bietet seit 2009 in Berlin geführte Touren mit sog. BigBikes (früher BierBikes) an. Bei BigBikes handelt es sich um pedalangetriebene Fahrzeuge, die Sitzplätze für bis zu 16 Personen bieten und mit einer Musikanlage ausgestattet sind. Auf Wunsch werden während der Fahrt Bier und andere alkoholische Getränke ausgeschenkt. Die Klägerin wendet sich gegen Nebenbestimmungen zu der vom Bezirksamt Mitte von Berlin erteilten Sondernutzungserlaubnis, die die Befahrung der Straßen Unter den Linden, Friedrichstraße und Leipziger Straße mit BigBikes gänzlich untersagen und für eine Vielzahl weiterer Straßen in den Bezirken Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg Befahungsverbote in verkehrsreichen Zeiten an Werk- und Samstagen enthalten. Die Klägerin hält die Nebenbestimmungen für rechtswidrig und macht geltend, durch die BigBikes komme es zu keinen Verkehrsbehinderungen; im Übrigen sei die Auswahl der betroffenen Straßen willkürlich. Sie beantragt, die Nebenbestimmungen aufzuheben.

(VG 1 K 378.16, Termin am 22. Februar 2018)

### **Die Republikaner: Rückforderung von Parteienfinanzierung**

Die Partei „Die Republikaner“ wendet sich gegen einen Bescheid der Bundestagsverwaltung, mit dem die ihr für die Jahre 1997 bis 1999 gewährte staatliche Parteienfinanzierung unter Berufung auf zu Unrecht ausgewiesene Spendenbeträge teilweise zurückgenommen und sie zur Erstattung eines Betrages in Höhe von ca. 291.000,- Euro verpflichtet worden ist. Die Bundestagsverwaltung stützt sich dabei auf ein rechtskräftiges Urteil des Finanzgerichts Münster, das Aufwandsspenden als steuerlich nicht berücksichtigungsfähig angesehen hat; sie ist der Auffassung, die steuer- und parteienfinanzierungsrechtliche Beurteilung habe gleichlaufend zu erfolgen.

(VG 2 K 284.16, Termin am 22. Februar 2018)

### **Konto für die Allianz Deutscher Demokraten**

Die Klägerin begehrt die Eröffnung eines Kontos bei der Landesbank Berlin AG. Diese lehnte die Kontoeröffnung unter anderem mit der Begründung ab, bei der Allianz Deutscher Demokraten handele es sich nicht um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes und des Grundgesetzes, da ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer seien. Auch fehle es ihr hierfür an einem Mindestmaß an Eigenständigkeit, da die Mitglieder des von ihr benannten Bundesvorstandes eine erhebliche Nähe zur Politik des türkischen Präsidenten Erdogan und der AKP aufwiesen.

(VG 2 K 104.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Informationen zum „Dieselabgasskandal“**

Mit mehreren Klagen begehren verschiedene Kläger Zugang zu beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorhandenen Informationen,

die die Manipulation von Abgastests bei Dieselfahrzeugen betreffen. Das Bundesministerium lehnte den Zugang zu diesen Informationen unter anderem unter Berufung auf den Schutz laufender Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie der Beratungen des 5. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der vom Bundesministerium eingesetzten Untersuchungskommission ab. Die 2. Kammer hat bereits zwei Verfahren zu ähnlichen Informationen entschieden (VG 2 K 236.16 und VG 2 K 288.16).

(VG 2 K 291.16; VG 2 K 326.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Zugang zu Informationen über die Freihandelsabkommen CETA und TTIP**

Der Kläger, ein eingetragener Verein, der zu seinen Zielen den Verbraucherschutz zählt, begehrt Zugang zu Informationen über Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, die dieser zu den geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP erstellt hatte. Der Deutsche Bundestag lehnte die Preisgabe der Informationen unter anderem unter Berufung auf den Schutz internationaler Beziehungen und internationaler Verhandlungen ab.

(VG 2 K 310.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Informationen zu kampfmittelbelasteten Grundstücken**

Der Kläger, ein Journalist, begehrt von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Zugang zu ca. 7.500 Gutachten, die in den letzten fünf Jahren aufgrund von Anträgen auf Überprüfung von Grundstücken auf Kampfmittelbelastung entstanden sind. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz lehnte den Informationszugang unter anderem unter Berufung auf eine damit einhergehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den Schutz personenbezogener Daten bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ab.

(VG 2 K 121.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Wegnahme und Verwahrung eines Mobiltelefons in der Schule**

Ein volljähriger Schüler begehrt die Feststellung, dass die Wegnahme seines Mobiltelefons durch die unterrichtende Lehrkraft und die Verwahrung über den Nachmittag hinaus rechtswidrig gewesen seien, da er als Kurierfahrer auf das Telefon angewiesen gewesen sei und die Herausgabe nur an die Eltern habe erfolgen sollen. In einer Entscheidung vom 4. April 2017 - VG 3 K 797.15 - hatte sich das Gericht bereits zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen eine derartige, bereits erledigte Maßnahme noch zur nachträglichen gerichtlichen Kontrolle gestellt werden kann.

(VG 3 K 1293.17, Termin im ersten Halbjahr 2018)

### **(Neu-)Festlegung von Einschulungsbereichen**

Ein zum Schuljahr 2018/19 schulpflichtig werdendes Kind wendet sich gegen die Neufestlegung von Einschulungsbereichen im Ortsteil Marienfelde im Bezirk Tempelhof-Kreuzberg von Berlin. Mit dieser Neufestlegung sind mit Blick auf die Anschrift des Klägers ein Wechsel der zuständigen Grundschule und eine Verlängerung seines Schulweges verbunden. Das Verfahren wirft die Frage auf, ob und in welcher Weise Rechtsschutz gegen die (Neu-)Festlegung von Einschulungsbereichen eröffnet ist.

(VG 3 K 1315.17, Termin im ersten Halbjahr 2018)

### **Nachträgliche Kontrolle der Besetzung der Pflegekommission**

Nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) errichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Kommission zur Erarbeitung von Arbeitsbedingungen in der Pflege oder deren Änderung (sog. Pflegekommission). Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales benennt geeignete Personen sowie jeweils einen Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen u.a. der Gewerkschaften, die in der Pflegebranche tarifzuständig sind, sowie der Vereinigungen der Arbeitgeber in der Pflegebranche. Im Juni 2016 traf das Ministerium eine Entscheidung zur Besetzung der Kommission, wobei zwei von den Arbeitgeberverbänden benannte Personen nicht berücksichtigt wurden. Hiergegen wenden sich die Arbeitgeberverbände sowie eine nicht ausgewählte Person mit ihrer Mitte 2016 erhobenen Klage. Das Gremium hat am 25. April 2017 Empfehlungen zur Festsetzung von Arbeitsbedingungen in der Pflege beschlossen; als gesetzliche Folge sieht das AEntG vor, dass die Kommission aufgelöst wird. Zu entscheiden ist, ob die Auswahlentscheidung nach Auflösung der Kommission wegen zukünftiger Kommissionsbesetzungsverfahren gerichtlich überprüfbar ist und bejahendenfalls, ob die Entscheidung rechtlich fehlerfrei war.

(VG 4 K 223.16, Termin im ersten Halbjahr 2018)

### **Rechtmäßigkeit von Ladenöffnungen am Sonntag im Land Berlin**

Eine Dienstleistungsgewerkschaft beanstandet die Festlegung dreier verkaufsoffener Sonntage durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im ersten Halbjahr 2018 aus Anlass der Internationalen Grünen Woche, der Berlinale und der Internationalen Tourismusbörse. Diese Sonntagsöffnung wurde damit begründet, dass sie im öffentlichen Interesse liege, da Anlass jeweils große Ereignisse und Veranstaltungen seien, die wegen ihrer Bedeutung für die gesamte Stadt eine Geschäftsöffnung berlinweit erforderlich machten. Die ausgewählten Veranstaltungen zögen eine Vielzahl von Besuchern aus dem In- und Ausland an. Die Klägerin macht geltend, die Sonntagsruhe sei vom Grundgesetz geschützt; an Ausnahmen seien hohe Anforderungen zu stellen, die nicht erfüllt seien. Die Ladenöffnung am Sonntag dürfe nur als Annex zu einer Anlassveranstaltung wahrgenommen werden. Angesichts der Größe der Verkaufsfläche im Land Berlin und ihrer Verteilung im ganzen Stadtgebiet sei

dies nicht der Fall. Im Eilverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Eilantrag der Gewerkschaft zurückgewiesen.

(VG 4 K 529.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Auskunft über Online-Angebote von Ferienwohnungen**

Die Klägerin ist die Berliner Niederlassung einer weltweiten Internetplattform zur Vermittlung von Unterkünften. Das Bezirksamt Pankow von Berlin verlangt von ihr, Auskünfte zu einem anonymen Anbieter von Ferienwohnungen zu erteilen. Ein Eilverfahren der Klägerin gegen das für sofort vollziehbar erklärte Auskunftsverlangen war erfolgreich. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied mit Beschluss vom 20. Juli 2017 – VG 6 L 162/17 –, die Klägerin sei die falsche Adressatin der Auskunftsverfügung. Das Bezirksamt dürfe auf der Grundlage des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum Auskunft von Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes verlangen. Diensteanbieter sei aber nur der Betreiber der Internetplattform. Dies sei nicht die Klägerin, sondern ihre Muttergesellschaft mit Sitz in Irland (vgl. Pressemitteilung Nr. 27/2017). Das Land hat gegen diesen Beschluss keine Beschwerde eingelegt, jedoch den Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen.

(VG 6 K 676.17, Termin am 14. März 2018)

### **Zweckentfremdungsrechtliche Genehmigung für die Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen**

Die Klägerin – ein Ferienwohnungsbetrieb – begehrt von dem Beklagten für drei Wohnungen in Steglitz-Zehlendorf Genehmigungen nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz. Sie bringt dort seit Herbst 2015 vorwiegend Familien aus Syrien unter, die Asyl beantragt haben. Für den Fall, dass die Vermietung an Flüchtlinge nicht mehr nachgefragt wird, möchte sie die Wohnungen als Ferienwohnungen vermieten. Der Beklagte hat die Anträge abgelehnt. An der Vermietung an Asylsuchende auf Grundlage von Tagespauschalen der Sozialleistungsträger bestehe kein Interesse, welches das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Wohnraum überwiege. Die Klägerin macht geltend, bei der Nutzung durch Asylsuchende handele es sich um eine schützenswerte Wohnnutzung. Der Beklagte habe das ihm zustehende Ermessen nicht ausgeübt.

Die Klägerin eines ähnlich gelagerten Falls ist Mieterin von 17 Wohnungen, die sie für die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen gegen Kostenübernahme durch Sozialbehörden nutzen will. Sie beruft sich darauf, die Wohnungen sollten ohnehin abgerissen werden. Der Beklagte versagt die begehrte Genehmigung mit der Begründung, eine befristete Vermietung zu Wohnzwecken sei möglich.

(VG 6 K 285.17 und VG 6 K 522.16, Termin am 1. März 2018)

### **Genehmigung zur Ferienwohnungsvermietung bei zwei Zweitwohnungen in Berlin**

Der Kläger ist als Unternehmensberater tätig und lebt mit seiner Familie in der Nähe von München. In Berlin verfügt er über drei Eigentumswohnungen, von denen eine befristet vermietet ist. Die zwei anderen Wohnungen lässt der Kläger über ein Ferienwohnungsportal vermieten. Für die im Prenzlauer Berg gelegene 4-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von 113 Quadratmetern begehrt er von dem Beklagten eine Genehmigung zur kurzzeitigen Vermietung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz. Er macht geltend, beide als Ferienwohnung vermietete Wohnungen als Zweitwohnung zu nutzen. Beruflich sei er regelmäßig in Berlin und Leipzig beschäftigt. Die 4-köpfige Familie nebst fest angestelltem Kindermädchen benötige fünf Schlafzimmer. Die Wohnung in Mitte, wo er gemeldet ist, verfüge jedoch nur über zwei Schlafzimmer. Wenn die ganze Familie in Berlin sei, würden in der Regel seine Frau mit seinem Sohn und dem Kindermädchen in der einen, er und seine Tochter in der anderen Wohnung übernachten. Der Beklagte geht davon aus, dass die Zweitwohnungsnutzung nur zum Schein erfolgt und lehnte den Antrag ab.

(VG 6 K 537.17, Termin im zweiten Quartal 2018)

### **Kann ein Nießbrauchsnehmer eine sog. Zweitwohnung innehaben?**

Der Kläger begehrt eine Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz zur zeitweisen Vermietung als Ferienwohnung. Er wohnt in Düsseldorf und ist gemeinsam mit seiner Ehefrau Nießbrauchsnehmer einer im November 2015 erworbenen Wohnung in Friedrichshain-Kreuzberg, die im Grundbuch als Sondereigentum „nicht zu Wohnzwecken dienend“ eingetragen ist. Bis zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages im Juli 2016 war die Wohnung seit Januar 2011 zur Wohnnutzung vermietet. Der Kläger meint, er sei durch das Recht zum Nießbrauch „wirtschaftlicher Eigentümer“. Er nutze die Wohnung gemeinsam mit seiner Ehefrau ungefähr 15 Wochen im Jahr selbst, um die Beziehung zu den Kindern und den vier Enkelkindern aufrecht zu erhalten. In der übrigen Zeit wolle er die Wohnung an Touristen vermieten. Der Beklagte meint, das Recht zum Nießbrauch stelle keine Verfügungsberechtigung im Sinne des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes dar. Verfügungsberechtigt seien allein die Eigentümer der Wohnung. Bei Inkrafttreten des Gesetzes sei die Wohnung tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet gewesen. Auf die ursprüngliche Errichtung als Gewerbeeinheit (Laden), die Eintragung im Grundbuch als Sondereigentum sowie die Teilungserklärung der WEG komme es entgegen der Ansicht des Klägers nicht an.

(VG 6 K 600.17, Termin im zweiten Quartal 2018)

### **Luftreinhalteplan Berlin**

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. klagt darauf, dass der Luftreinhalteplan 2011-2017 für Berlin so verschärft wird, dass der über ein Kalenderjahr gemittelte Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) in Höhe von 40 Mikrogramm/Kubikmeter im Stadtgebiet Berlin schnellstmöglich eingehalten wird. Angesichts der seit

Jahren anhaltenden Überschreitung dieser Grenzwerte seien die bisher im Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen hierfür offensichtlich ungeeignet.

(VG 10 K 207.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Legalisierung von Cannabis**

Der Kläger ist ein Rechtsanwalt im Rentenalter, der selbst angebautes Cannabis konsumieren sowie ein Geschäft zum Verkauf von Cannabisprodukten betreiben möchte. Daher begehrt er von der Bundesregierung den Erlass einer Rechtsverordnung, mit der Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz gestrichen und damit von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sowie ordnungs- und strafrechtlich legalisiert wird.

Er meint, der Konsum von Cannabisprodukten stelle nach der derzeitigen Erkenntnislage weder für die körperliche und geistige Gesundheit noch für die Gestaltung des sozialen Zusammenlebens eine solch erhebliche Gefahr dar, dass die Pönalisierung (noch) gerechtfertigt sei. Dies werde durch zahlreiche wissenschaftliche Studien und Experten bestätigt. Das in Deutschland geltende Verbot habe sich im Übrigen hinsichtlich der Gefahrenprävention als nicht effektiv erwiesen. Die Beklagte hält die Klage bereits unter anderem deshalb für unzulässig, weil der Kläger keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Erlass einer Rechtsverordnung habe, sondern dies nach dem Prinzip der Gewaltenteilung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse. Im Übrigen sei die Klage jedenfalls unbegründet, weil nichts dafür ersichtlich sei, dass die ein weitgehendes Verbot des Umgangs mit Cannabisprodukten tragenden Erwägungen des Gesetz- und Verordnungsgebers offensichtlich fehlsam seien.

(VG 14 K 106.15, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Tennisplätze am Kurfürstendamm**

Die Klägerin begehrt eine denkmalrechtliche Genehmigung sowie die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für die Errichtung von zwei Wohngebäuden im WOGA-Komplex – dem Mendelsohn-Quartier am Lehniner Platz. Der WOGA-Komplex ist eine denkmalgeschützte Gesamtanlage, die u.a. nach den Entwürfen von Erich Mendelsohn zwischen 1925 und 1931 entstand. Hierzu gehören das Kino Universum (ehemaliges Premierenkino der UFA), die heutige Schaubühne, das Kabarett der Komiker, die Ladenstraße, das Apartment-Haus, die Wohnanlagen Cicerostraße und Paulsborner Straße/Albrecht-Achilles-Straße. Komplettiert wurde dieser Komplex von den Tennisplätzen im Innenbereich des Ensembles. Die Tennisplätze, die bei Prominenten (z.B. Erich Kästner) sehr beliebt waren, wurden im Jahr 2007 geschlossen. Die brachliegenden Tennisplätze sollen vollständig beseitigt werden und es soll dort eines der geplanten Gebäude mit 40 Wohnungen entstehen. Für das Bauprojekt beantragte die Klägerin im Frühjahr 2016 beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf die erforderlichen Genehmigungen. Da über die Anträge bisher nicht entschieden wurde, hat die Klägerin im November 2017 Untätigkeitsklage erhoben.

(VG 19 K 664.17, ein Termin steht noch nicht fest)



### **„Happy Go Lucky Hearts“- Hotel**

Die Klägerin betreibt ein Hotel am Stuttgarter Platz, dessen Fassade vollständig mit bunter Malerei gestaltet ist. Teil dieser Fassadenbemalung ist ein Schriftzug „HappyGoLuckyHearts“. Das Bauaufsichtsamt des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf verlangt die vollständige Beseitigung dieser Fassadengestaltung. Es handele sich insgesamt um eine ungenehmigte Werbeanlage, die verunstaltend wirke. Hiergegen wendet sich die Klägerin. Sie macht u.a. geltend, es handele sich um ein Kunstwerk und nicht um eine Werbeanlage, zumal der Schriftzug nicht den Namen des ansässigen Hotels wiedergebe.

(VG 19 K 572.17 – ein Termin steht noch nicht fest)

### **Gigaliner-Zulassung auf deutschen Straßen**

Der Kläger, ein Zusammenschluss von Verbänden und Unternehmen aus der Eisenbahnbranche, wendet sich gegen die Gigaliner-Zulassung auf deutschen Straßen. Bei den sog. Gigalinern handelt es sich um übergroße Lkw-Gespanne, die bis zu 25,25 Meter lang und 44 Tonnen schwer sein dürfen. Der Kläger macht geltend, dass die zum 1. Januar 2017 vom Bundesverkehrsministerium erteilte Regelzulassung gegen das EU-Recht verstoße. Das EU-Recht lasse lediglich einen Testbetrieb, nicht aber gewöhnlichen Verkehr von Gigalinern zu.

(VG 11 K 216.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Erlöschen der Betriebserlaubnis der vom Dieselskandal betroffenen KFZ?**

Der Kläger, eine nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigung, begehrt von der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landes Berlin die Feststellung, dass den vom sog. Abgasskandal betroffenen VW-Konzernfahrzeugen der Eurostufe 5, ausgestattet mit einem Motor des Typs EA 189, der Betrieb auf öffentlichen Straßen zu untersagen ist. Die Betriebserlaubnis dieser Fahrzeuge sei durch die Verwendung illegaler Abschaltvorrichtungen erloschen. Die Fahrzeuge seien daher außer Betrieb zu setzen.

(VG 11 K 527.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Verkaufsflächenerweiterung eines Supermarkts**

Die Klägerin begehrt die Genehmigung einer Verkaufsflächenerweiterung eines im unbeplanten Innenbereich in Treptow-Köpenick liegenden Supermarkts von 791 m<sup>2</sup> auf 899 m<sup>2</sup> und eine Erweiterung der Gesamtgeschossfläche des Marktes auf 1.313 m<sup>2</sup>. Nach der Baunutzungsverordnung (BaunVO) wird vermutet, dass von einem Vorhaben, das eine Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> überschreitet, schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Genehmigung wurde vom Bezirksamt abgelehnt, weil der Markt mit der Überschreitung der

Grenze von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche großflächig werde und die genannte Vermutungsregelung nicht entkräftet worden sei.

(VG 13 K 4.18, Termin im zweiten Halbjahr 2018)

### **Biobauernhof im Landschaftsschutzgebiet „Barnimhang“**

Der Kläger und seine Ehefrau erwarben im Dezember 2011 ein etwa 8.000 qm großes Grundstück in Alt-Kaulsdorf (Bezirk Marzahn-Hellersdorf), auf dem sie einen Biobauernhof mit Lehr- und Schulungszentrum errichten wollen. Im Juni 2012 wurde das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, zum Landschaftsschutzgebiet „Barnimhang“ erklärt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung lehnte den Antrag des Klägers, ihn von den Verboten dieser Schutzverordnung zu befreien, ab und wies darauf hin, dass es sich bei dem Grundstück nach Auffassung der Berliner Forsten um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handele. Der Kläger begehrt die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für die Realisierung seines Vorhabens. In einem weiteren Verfahren wenden sich der Kläger und seine Ehefrau gegen ein Landschaftsarchitekturbüro, welches im Auftrag des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Barnimhang“ entwickeln soll. Dieses Verfahren hat das Landgericht Berlin an das Verwaltungsgericht verwiesen.

(VG 24 K 183.16 und VG 24 K 288.16, Termin im ersten Halbjahr 2018)

### **Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Erforschung des Gesangs von Nachtigallen**

Zwei Wissenschaftlerinnen an der Freien Universität Berlin wollen die neuronalen Mechanismen erforschen, die dem Duettgesang („vocal turn taking“) der Nachtigall zugrunde liegen. Aus der Untersuchung der grundlegenden Koordinationsprozesse im Gehirn der Nachtigallen erhoffen sie sich einen Erkenntnisgewinn für das bessere Verständnis des Krankheitsbildes autistischer Kinder, die nicht in der Lage sind, eine soziale vokale Interaktion zu führen. Zu diesem Zweck wollen sie in den nächsten fünf Jahren 36 Nachtigallen als Nestlinge der Natur entnehmen, diese mittels Tonaufnahmen ihr Gesangsrepertoire erlernen lassen und ihnen dann unter Narkose einen Speicherchip im Gehirn implantieren. Nach den beabsichtigten Messungen sollen die Implantate entfernt und die Vögel je nach Heilungsverlauf in die freie Natur entlassen oder eingeschläfert werden. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat den Antrag auf Erteilung einer hierfür nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Ausnahmegenehmigung abgelehnt.

(VG 24 K 1261.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Widerruf von Lehraufträgen wegen „rassistischer Äußerungen“**

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Lehraufträge an zwei Berliner Hochschulen. Die Widerrufe sind erfolgt, weil der Kläger sich fremdenfeindlich geäußert bzw. Aufgaben gestellt haben soll, die eine „rassistische Tonlage“ gehabt haben sollen.

(VG 26 K 158.16 und VG 26 K 159.16, Termin am 1. Februar 2018)

### **Auskunft über Hintergrundgespräche der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

Der Kläger begehrt vom Bundeskanzleramt Auskünfte über die Praxis der sog. Hintergrundgespräche der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes mit Medienvertretern. Den Antrag auf Erteilung der Auskünfte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 8. März 2017 zurückgewiesen (vgl. dessen Pressemitteilung Nr. 4/17)

(VG 27 K 34.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Auskunft zu Abendessen im Bundeskanzleramt**

Der Kläger begehrt vom Bundeskanzleramt Auskunft über Abendessen der Bundeskanzlerin im Bundeskanzleramt mit fachlichem/dienstlichem bzw. nicht-privatem Bezug. Den Antrag auf Erteilung der Auskünfte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 8. September 2017 zurückgewiesen (vgl. dessen Pressemitteilung Nr. 24/17).

(VG 27 K 16.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Entzug von G-20-Akkreditierung**

Ein Journalist begehrt die Feststellung, dass der Entzug seiner Akkreditierung zum G20-Gipfel in Hamburg im Juli 2017 durch die beklagte Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, rechtswidrig war. Zu dieser Fragestellung sind weitere vergleichbare Verfahren anhängig.

(VG 27 K 509.17 u.a., ein Termin steht noch nicht fest)